

# LANGHUUS KULTURFABRIK CHAM

## Statuten Langhuus Kulturfabrik

### **Name und Sitz**

Unter dem Namen 'Langhuus Kulturfabrik' besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Cham. Der Verein 'Langhuus Kulturfabrik' ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

### **Ziel und Zweck**

Der Verein 'Langhuus Kulturfabrik' setzt sich zum Ziel, das aktuelle kulturelle und soziokulturelle Angebot in der Stadt Cham zu ergänzen, indem er mit der Langhuus Kulturfabrik Cham eine Plattform schafft, die für Projekte in den Sparten Kunst, Kultur, Soziokultur, Nachhaltigkeit und Integration zur Verfügung stehen. Der Verein ist interessiert an bottom-up Projekten und unterstützt diese. Die Nutzung der Plattform ist niederschwellig.

### **Aktivmitgliedschaft**

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck tatkräftig unterstützen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der Vereinseintritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand und Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Ein Vereinsaustritt seitens eines Mitglieds ist per Ende des Vereinsjahres möglich und soll dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen oder die anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid kann an die GV weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

### **Passivmitgliedschaft und Gönner**

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht und bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

### **Mittel**

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch die jährlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsorenbeiträge, Zuwendungen aller Art und Einnahmen aus der Vereinstätigkeit bewerkstelligt.

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden (einfaches Mehr) gefällt, sofern nicht abweichend in den Statuten beschrieben (siehe Statutenänderung und Auflösung des Vereins).

## Vorstand

Der Vorstand wird anlässlich der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Kommunikation

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, die ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

## Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt mindestens eine natürliche oder eine juristische Person für die Rechnungsrevision. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

## Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

## Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Statutenänderungen

Statutenänderungen können von jedem Mitglied beantragt werden. Eine Änderung der Statuten ist beschlossen, wenn eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden einer Generalversammlung den Antrag gutheisst.

## Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mittels einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen. Das Vereinsvermögen wird einer vom Vorstand gewählten, steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck übergeben.

## Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Für den Vorstand:



Gerold Werder (Präsident)



Roman Ambühl (Aktuar)